

RS Vwgh 1987/7/1 86/03/0069

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs3;

Rechtssatz

Wurde dem Beschwerdeführer mit einer Verfügung, die Beschwerde mit dem Auftrag, den Tag, an dem der angefochtene Bescheid zugestellt wurde, anzugeben, zurückgestellt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Hindernis (an der Einhaltung der sechswöchigen Beschwerdefrist) erst mit der Zustellung der Verfügung, mit der der Beschwerdeführer (in der Folge) aufgefordert wurde, zur Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde Stellung zu nehmen, aufgehört hat (Hinweis B 22.1.1986, 85/11/0304).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030069.X02

Im RIS seit

25.07.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at